

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung: 22.04.2015

Tag des Inkrafttretens: 23.04.2015

Beginn der Anschlagfrist: 09.04.2015

Ende der Anschlagfrist: 21.04.2015



Hochschule Offenburg
University of Applied Sciences

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Sprachkurse „Deutsch als Fremdsprache“
an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg**

Vom 1. April 2015

Auf Grund von § 15 Nummer 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg in seiner Sitzung am 25. März 2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg führt einmal im Jahr den Sommerkurs „Deutsch als Fremdsprache“ durch. Bei diesem Kurs handelt es sich um ein außercurriculares Angebot nach § 15 Nummer 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG). Die Teilnahme am Kurs ist gebührenpflichtig.

§ 2

Höhe der Gebühr, Schuldner

(1) Die Gebühr für den Kurs beträgt für

a) Austauschstudierende von Partnerhochschulen, die über ein Kooperationsabkommen bzw. im Rahmen von Förderprogrammen des bilateralen Austauschs an die Hochschule Offenburg kommen (z. B. Erasmus+, Baden-Württemberg-STIPENDIUM usw.) und hier im Anschluss an den Kurs mindestens ein Semester bleiben:

200,00 Euro

b) Studierende, die eine Zulassung für ein internationales Master-Programm der Hochschule Offenburg haben und im Anschluss an den Sommerkurs zum Studium an der Hochschule Offenburg bleiben sowie Studierende von Partnerhochschulen, die ausschließlich zum Sommerkurs kommen:

380,00 Euro

c) externe Kursteilnehmer, die nicht unter Absatz (1) Buchstaben a) und b) aufgeführt sind:

520,00 Euro

(2) Die Gebühren umfassen den Sprachunterricht von ca. vier Wochen Dauer.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Anmeldung zum Sprachkurs ist verbindlich. Bei Anmeldung für den Sprachkurs ist eine Anzahlung von 200,00 Euro zu leisten, die weitere Kursgebühr ist bei Kursbeginn fällig.
- (2) Die Anzahlung von 200,00 Euro ist bis zum 15. Juli zu entrichten. Andernfalls erlischt die Teilnahmegarantie. Sollte die Zulassung zu einem Studienprogramm an der Hochschule Offenburg nach dem 15. Juli erfolgen, verlängert sich die Zahlungsfrist abweichend von Absatz (1) auf spätestens zwei Wochen nach Zulassungsdatum.
- (3) Sollte der Sprachkurs wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande kommen, wird die Kursgebühr wieder zurückbezahlt.
- (4) Bei Stornierung der Anmeldung bis zum 15. Juli wird eine Bearbeitungsgebühr von 60,00 Euro erhoben. Bei Stornierung der Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. bei Nichtteilnahme am Kurs wird grundsätzlich die Anzahlung von 200,00 Euro einbehalten. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Nicht-Erteilung eines Visums) kann dieser Betrag auf Antrag auf die Bearbeitungsgebühr von 60,00 Euro reduziert werden. Wird bis zum 15. November des jeweiligen Haushaltsjahres kein Antrag auf Erstattung gestellt, wird der gesamte Betrag einbehalten. Ein Übertrag auf das folgende Haushaltsjahr ist nicht möglich.
- (5) Eine verspätete Kursteilnahme wird in begründeten Fällen (z. B. bei verspäteter Ankunft aufgrund von Problemen bei der Ausstellung des Visums) bis zum einschließlich fünften Kurstag toleriert; die Gewährung dieser Kulanz liegt dabei im Ermessen der Kursorganisatoren. Abweichend davon ist eine verspätete Kursteilnahme im Fall von Nullanfängern (Sprachniveau A1.1 nach dem Europäischen Referenzrahmen) aufgrund der Kursintensität nicht möglich.
- (6) Nach Ablauf der in Absatz (5) genannten Frist erlischt der Teilnahmeanspruch grundsätzlich. In diesem Fall wird die Anzahlung abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 60,00 Euro auf Antrag erstattet. Wird bis zum 15. November des jeweiligen Haushaltsjahres kein Antrag auf Erstattung gestellt, wird die gesamte Anzahlung einbehalten. Ein Übertrag auf das folgende Haushaltsjahr ist nicht möglich.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sprachkurse „Deutsch als Fremdsprache“ an der Hochschule Offenburg vom 18. Juni 2009 außer Kraft.

Offenburg, 1. April 2015



Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber
Rektor